

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1928)
Heft:	11
Artikel:	Die Wurzeln der Schulser Gemeindeschule
Autor:	Biert, L.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←

Die Wurzeln der Schulser Gemeindeschule.

Von Sekundarlehrer L. Biert, Davos-Platz.

Es sind bald hundert Jahre vergangen seit jenen Ereignissen, die die Gründung der obligatorischen Gemeindeschule in Schüls zur Folge hatten. Indem wir uns ihrer erinnern, erfüllen wir eine Dankspflicht den Männern gegenüber, die an der Wiege jener für das allgemeine Wohl hochwichtigen Institution standen.

i. Die alte Gemeindeschule vor mehr als hundert Jahren*.

Wenn man die heutigen Schulverhältnisse unseres Kantons mit denjenigen vor mehr als hundert Jahren vergleicht, so muß man zugeben, daß unser Schulwesen im Laufe eines Jahrhunderts einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Jetzt bekümmert sich der Staat um die Volksbildung; die Gemeinden sind verpflichtet, für gute Schulen besorgt zu sein, die Eltern durch das Gesetz gezwungen, ihre Kinder vom 7. bis zum 15. Jahr regelmäßig zur Schule zu schicken. Die Schulordnung schreibt die Minimal-

* Prof. Dr. Pieth veröffentlichte im Jahre 1908 im Jahresbericht des Bündner. Lehrervereins eine umfangreiche und gründliche Arbeit über die „Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden“, und 1919 erschien die „Geschichte des bündnerischen Volksschulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ von Dr. J. U. Meier. Auf diese verdienstlichen Arbeiten möchte ich ausdrücklich hingewiesen haben, indem sie sozusagen alles, was hier im ersten Kapitel kurz abgetan wird, viel ausführlicher enthalten.

dauer der Volksschule vor, die Unterrichtsfächer, den in jedem Jahr und in jedem Schuljahr durchzunehmenden Stoff, den Minimallohn der Lehrer usw. Vor mehr als hundert Jahren kümmerte sich der Staat nicht um die Elementarbildung der Kinder. Die Sorge hiefür war den einzelnen, resp. den Gemeinden überlassen. Im Jahre 1804 wurde unsere Kantonsschule gegründet, die wohl fortgeschritteneren Schülern diente, die Elementarbildung mußten sich diese aber entweder in Privatschulen, Privatinstituten, deren es im Kanton mehrere gab, oder auch in Gemeindeschulen holen. Eine Art Schule besaß nämlich beinahe jede Gemeinde, und zwar zum Teil schon seit der Reformation. In einigen Gemeinden existierte eine Privatschule, in anderen, besonders in solchen, die über einen Schulfonds verfügten, bestand eine allgemeine, doch (meistens?) nicht obligatorische Volksschule. Eine solche war auch in Scarl eine Privatschule. Das war während der Zeit, als Landammann Hitz von Klosters die Bergwerke in Scarl gemietet hatte und ausbeutete. Recht viele Schulser Burschen und Mädchen haben diese Schule zusammen mit den Kindern der Bergknappen und der übrigen am Bergbau beschäftigten Personen besucht. Sie war ohne Zweifel besser als die Schulser Gemeindeschule und führte die Kinder weiter als diese.

Für die Schulser Schule fehlte eine Schulordnung mit gesetzlicher Kraft. Die Eltern wollten von einem Obligatorium nichts wissen. Wohl schickten die meisten von ihnen ihre Kinder während 3—4 Monaten zur Schule, aber aus freien Stücken, vielleicht etwas angehalten durch den Pfarrer. Eine Kontrolle betreffend Absenzen, Ein- und Austritt fehlte. Der Besuch war daher unregelmäßig. Auch fehlte eine Aufsichtsbehörde, wenn man nicht den Pfarrer als solche bezeichnen will. Als Schullokal diente eine Stube in einem Privathaus, in der oft während des Unterrichts von den Hauseinwohnern noch gearbeitet wurde. Patentierte Lehrer wie heutzutage gab es nicht. Der Lehrer wußte in den Hauptfächern vielleicht so viel wie ein heutiger Schüler der fünften Primarklasse. Sein Lohn war nicht so hoch wie der des Ziegenhirten. Er bestand zum guten Teil in Naturalien, besonders in Korn, das damals sozusagen das Geld ersetzte, dann auch in Geschenken von geräuchertem Fleisch, Brot, Einladungen bei Hausmetzgen, Taufen etc. Darüber bekam der Schulmeister vielleicht noch eine kleine Geldsumme, her-

rührend vom Schulfond, solange dieser existierte. Die Gemeinde Schuls besaß nämlich schon seit dem Jahre 1759 einen Schulfond (Secca - Fond), der aber im Laufe der Zeit von der Gemeinde aufgebraucht worden war. Von diesem Fond wird noch die Rede sein. Er spielt bei der Gründung der obligatorischen Schulser Gemeindeschule eine wichtige Rolle.

Der Unterricht war im Mittelalter fast ausschließlich Religionsunterricht. Er bestand in der Hauptsache aus Bibel- und Katechismussprüchen, die auswendig gelernt und verständnislos hergeplappert wurden. Daneben wurde auch gerechnet, gelesen und gesungen. Schulbücher gab es. Das erste war der vom Reformator und Geschichtsschreiber Ulrich Campell im Jahre 1562 herausgegebene Katechismus. Sein im gleichen Jahr herausgegebenes Psalmenbuch war sehr verbreitet. Es wurde hundert Jahre später von L. Wietzel für das Oberengadin umgearbeitet, und 1684 erschien die „Philomela“ des Remüser Pfarrers Martinus ex Martinis. 1661 wurde in der Schulser Druckerei des Jacob Dorta und des Andrea Saluz ein Buch gedruckt, das die Anfangsgründe des Lesens und Rechnens enthielt und in Religion, Grammatik und Geographie Anweisungen gibt. Es trug den Titel „Medicina da Scuola“ und war von Pfarrer Joan P. Saluz verfaßt. Auch romanische Fibeln gab es, seit 1571 die Bifrunsche „Taevla“ für das Oberengadin und seit 1797 eine in Malans gedruckte Fibel für das Unterengadin. Doch hatten die Schüler nicht die gleichen Bücher, so daß ein Klassenunterricht unmöglich war. Außer irgendeinem Lesebuch brachten die Schüler noch ein glattes Brettchen und ein Stück Kreide zum Schreiben und einige Holzscheite mit. Nach einem Gebet oder einem religiösen Lied ging das Lehren und Lernen los. Während die einen mit halber Stimme aus dem Katechismus lernten, hatten andere „Lesen“, und zwar nach der Buchstabiermethode. Nachher mußten diese auf ihre Holztäfelchen schreiben usw.

Im Jahre 1820 wurde die Kantonsschule ergänzt durch die Gründung des Lehrerseminars. Doch dieses Faktum hatte keinen Einfluß auf die Schulser Gemeindeschule. Welcher patentierte Lehrer hätte unter den beschriebenen Umständen eine Lehrstelle in Schuls angenommen? Auch die bündnerische Ökonomische Gesellschaft und die bündnerische Synode, die verschiedenes für die Hebung des bündnerischen Volksschulwesens taten und veranlaßten, fanden in Schuls wenig Widerhall. Seine Schule blieb

im wesentlichen so, wie sie war, bis ein Schulser Bürger mit Energie und Kraft die Deichsel des Schulser Schulwagens ergriff und diesen in ein anderes, besseres Geleise brachte. Dieser Mann war Präsident Johann Marchi.

2. Präsident Johann Marchi.

Wir können Johann Marchi als den Gründer der Schulser Gemeindeschule betrachten. Im „Chalender ladin“ vom Jahre 1926 hob der ladinische Dichter Florian Grand die Verdienste Marchis hervor. Wir folgen teilweise den Ausführungen Grands, denen wir dann noch manche Details über den Beginn der Schulser Gemeindeschule hinzufügen.

Johann Marchi wurde im Jahre 1778 in Schuls geboren; er verbrachte seine Jugendzeit jedoch in der Toscana, wo sein Vater ein Geschäft betrieb. Er besuchte gute Schulen. Nach Schuls zurückgekehrt, ließ er sich hier als Bauer nieder. Seine geistigen Fähigkeiten wurden bald von seinen Mitbürgern entdeckt und geschätzt, und er erhielt verschiedene Gemeinde- und Kreisämter, so auch das des Präsidenten, weshalb er dann zeitlebens Maschel (= Präsident) Jon genannt wurde.

Marchi fiel bald der primitive Zustand auf, in dem die Schulen seines Heimatortes sich befanden, und beseelt von dem Wunsch, auch seinen Mitbürgern ähnliche Bildungsgelegenheiten zu verschaffen, wie er sie genossen, warf er sich mit Eifer auf das Ziel, die Schulen zu verbessern, d. h. die geordnete und obligatorische Gemeindeschule einzuführen. In Gemeindeversammlungen lenkte er verschiedentlich die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf dieses Ziel, doch ohne großen Erfolg zu haben. Da ließ Marchi im Jahre 1827 — also fast genau vor hundert Jahren — in Strada eine Broschüre drucken, mit dem Titel: „Represchentanza fatta dün Baur als seis convaschins da Scuol per l'instituziun d'üna scola comüna“, d. h. Vorstellungen, die ein Bauer seinen Mitbürgern von Schuls betreffend die Einrichtung einer Gemeindeschule macht. Diese Broschüre ließ der Verfasser in den Haushaltungen verteilen. Nicht ohne hohe Achtung für den mutigen Kämpfer lesen wir nach einem Jahrhundert diese „Vorhaltungen“, die in der Übersetzung in der Hauptsache so lauten:

„Wir sind Bauern, aber gleichzeitig auch Richter und Vorgesetzte unseres Staates. Somit müssen wir auch die Pflichten

kennen, die wir ihm schulden. Jeder von uns und von unsrern Kindern kann als Richter, Landammann, Großrat, Regierungsrat, und, wenn im Besitze besonderer Kenntnisse, in andere hohe Ämter des Kantons und der Eidgenossenschaft gewählt werden. Daher hängt es nur von uns ab, ob wir in die ersten Ämter von Gemeinde, Kanton und Land gewählt werden können. — Welches ist der Grund, daß wir gegenüber unseren Miteidgenossen zurückgesetzt sind? Das sind unsere geringen Kenntnisse und die geringe Freude am Guten und Schönen. Betrachten wir nur einmal, wie unsere Nachbarn, die armen Tiroler, uns beschämen! Obwohl sie nichts anderes als untertänige Sklaven sind, haben sie sich betreffend Gemeindeschulen vorwärts gemacht, derart, daß jedes Kind eines der ärmsten Bauern von Nauders gegenwärtig imstande ist, zu lesen, zu schreiben, zu rechnen, und zwar besser als unsere früheren und jetzigen Gerichtsschreiber, Richter und Vorsteher. — Wenn Untertanen so vorwärtschreiten können, wie viel mehr sollten es diejenigen tun, die frei sein wollen! — Beneidet auch unsere Freunde im Oberengadin, die in allen Ländern besser ihr Glück finden und mehr geachtet sind als wir Unterengadiner...“

In dieser Weise wollte Marchi seine Mitbürger für die Gründung einer Gemeindeschule gewinnen. Er weckte die Geister, um so mehr er seine Broschüre auch an die „politischen und geistlichen Räte des Kantons Graubünden“ sandte, indem er um ihre Mithilfe bat. Im gleichen Jahr, am 27. Juni, wurde in Thusis durch die evangelisch-rätische Synode der „Evangelische Schulverein“ ins Leben gerufen, der bis 1860 existierte und einen äußerst günstigen Einfluß auf die Entwicklung der Gemeindeschulen hatte. Er sorgte für Schulbücher, für eine bessere Lehrerbildung, bemühte sich um die Bildung und Aufnung von Schulfonds usw., bis der Kanton sich des Volksschulunterrichts annahm.

In Schuls führte Marchi seinen Kampf um die Gründung der Gemeindeschule weiter, und endlich erreichte er sein Ziel, aber erst dann, als es ihm gelang, die alten Schulfonds wieder herzustellen. Er hatte nämlich entdeckt, daß in Schuls gemäß alten Dokumenten ein beträchtlicher Schulfond vorhanden sein müsse, der aber im Laufe der Zeit verschwunden war. Mit klarem Blick erkannte er, daß in erster Linie dieser Fond, der mit seinen Zinsen die vorgesehene Schule finanzieren konnte, wieder hergestellt

werden müsse; denn von der Gemeinde war, das mußte er sich wohl sagen, noch jetzt für Schulzwecke nichts zu haben.

3. Der Schulfond.

Wie bereits früher erwähnt, ist das erste Vermächtnis zu Gunsten der Schule dasjenige der Frau Pfarrer Secchi aus dem Jahr 1759. Ein Gemeindeprotokoll macht uns mit dem Testament der „Secca“ bekannt. Es lautet (natürlich in Übersetzung!) folgendermaßen:

Schuls, den 24. Mai 1759.

Heute erschien hier der hochgeachtete Pfarrer, Vetter Bastian Secca, um 400 Gulden zu deponieren, die in Güte von der Frau Pfarrer Menga Secca, geborene Jon Menn, der Gemeinde Schuls vermacht worden sind. Nachdem verschiedene [Männer] im Haus des regierenden Gemeindevorstehers, Herrn Richter Roman, zusammengerufen wurden, hat der obenerwähnte Vetter 400 Gulden in gutem Geld nebst dem Zins für sieben Monate deponiert. Von diesen wurde die Hälfte, nämlich 200 Gulden, dem Herrn Men Dorta ausgehändigt mit der Order, sie an treue, gewissenhafte Personen gegen genügende Sicherheit auszuleihen, der andere Teil Herrn Wilhelm J. Men, Rechnungsrevisor, auch gegen genügendes Pfand, was in einem besonderen Schreiben festgehalten wird. Von nun an müssen die Zinsen jährlich am St. Michaelstag (29. September) bezahlt werden, nämlich 5 Gulden für das Freitaggebet während des ganzen Jahres und 15 Gulden für die Schule der Jugend von 11 bis 16 Jahren, gemäß dem Testament. Die Aufsicht und Rechnungsführung wird anvertraut werden zwei zu wählenden Inspektoren, die darüber zu wachen haben, daß das Kapital nicht vermindert, daß es nicht unvermögenden Personen anvertraut oder mit anderen Gemeindegeldern vermischt werde und daß die Zinsen jährlich bezahlt werden. Im Falle der Nichtbefolgung der testamentarischen Vorschriften verfallen die erwähnten Gulden den Erben der Testatorin als Rest ihres Erbes... Dieses soll zum guten Andenken an die Testatorin in das öffentliche Gemeindeprotokoll eingetragen werden.

Also geschehen in Anwesenheit und mit Zustimmung des hochgeachteten Pfarrers, Herrn Jacob Rauch, der Herren Maschel (= Präsident) Gisep Marc, Ml. Men Dorta, Ml. Not Giamara, Ab. (= abolt = Richter) Jon Taisch Bisatz, Hrn. Wilhelm J. Men,

Hrn. Jon Arquint und im Namen des gesamten Gemeindevorstandes.

(sign.) Not da Porta, Pfarrer.

Hier folgen dann die verschiedenen Unterschriften, und der Herr Pfarrer Secca erklärt folgendes: Ich, B. Secca, gegenwärtiger Überbringer des Kapitals, erkläre das oben Stipulierte in Übereinstimmung mit dem Testament.

Ob der Zins dieser 400 Gulden in den folgenden Jahren im Sinne des Testaments verwendet wurde, ist uns nicht bekannt. Doch ist anzunehmen, daß dies geschehen sei, sonst wäre das Kapital den Erben der Testatorin zugefallen. Sicher ist, daß der Frau Pfarrer Secca noch mehr edeldenkende Personen folgten und einen Teil ihres Vermögens der Kirche, der Orgel oder der Schule vermachten. Wir sehen davon ab, auf diese Testamente näher einzutreten.

*

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde unser Land von österreichischen und französischen Truppen besetzt, die sich gegenseitig bekämpften. Unsere Gemeinden hatten teure Einquartierungen, wahrscheinlich mußten sie auch Abgaben aller Art an die fremden Soldaten entrichten. Da die Gemeinde Schuls nicht gerade gut bei Kasse war, brauchte sie im Jahre 1810 diese Fonds, um die durch die Einquartierungen verursachten Spesen zu tilgen, was nicht so schlimm gewesen wäre, wenn sie später die Fonds wieder hergestellt hätte. Aber sie „vergaß“ es zu tun. Die Fonds gerieten nach und nach in Vergessenheit, bis Marchi sich ihrer erinnerte und deren Rückerstattung forderte. Er wurde in seinem Bestreben von Pfarrer Otto a Porta unterstützt.

4. Der Kampf um die Wiederherstellung des Schulfonds.

In einem Gemeindeprotokoll vom 5. März 1828 lesen wir folgendes (in Übersetzung):

„Da die ehrwürdige Synode und der kantonale Kirchenrat im Jahre 1825 und namentlich im Jahre 1826 durch die Kolloquien und Pfarrer auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen haben, daß zum Lobe Gottes und zum Wohl der Menschheit in allen Gemeinden des Kantons die Gemeindeschulen verbessert werden, und daß in denjenigen Gemeinden, in denen zum Unglück noch

jetzt keine Schule vorhanden ist, die Herren Pfarrer und Gemeindevorsteher sofort die Mittel für die Einrichtung einer solchen auftreiben sollten, so hat der sehr ehrwürdige Pfarrer Otto von Porta, V. D. M. (=verbi divini minister) allhier, die Herren Gemeindevorsteher, Kirchenräte, und jeden guten Bürger aufgefordert, daß sie sich mit all ihrem Wissen und Können für die Einrichtung einer Schule verwenden; denn unberechenbar sei der Profit, den die Bürger davon haben im gründlichen Kennenlernen ihrer Pflichten gegen Gott, gegen die Mitmenschen und gegen sich selbst...“

Also: In den Jahren 1825 und 1826 forderten die Synode und der kantonale Kirchenrat durch die Pfarrer die Gemeinden auf, für Gemeindeschulen besorgt zu sein. Wahrscheinlich gab Pfarrer Otto von Porta Ende 1826 oder Anfang 1827 diese Aufruforderung von der Kanzel herunter, wie das damals üblich war, seinen Mitbürgern bekannt, und er lud sie dringend ein, Mittel und Wege für die Errichtung einer Gemeindeschule zu suchen. Gelangte er an sein Ziel? Fand seine Bitte Gehör? Das sehen wir aus dem oberwähnten Protokoll, das also weiterfährt:

„Da er auf keine Weise freiwillig die allgemeine Zustimmung seiner Mitbürger für eine solche Institution erlangen konnte, so haben ihn sein pfarramtlicher Beruf, Gewissen und seine Vernunft dazu gezwungen, die Meinung der Minderheit, die für die Einrichtung einer Schule war, anzunehmen. Durch die H. H. Kirchenräte machte er am 2. Februar 1827 eine schriftliche Eingabe an die Herren Gemeinderäte mit dem Begehr um Wiederherstellung der Kapitalien, die durch fromme Personen vermacht worden waren und deren sich die Gemeinde im Jahre 1810 bemächtigte, um Kriegsschäden zu bezahlen etc.“

Die Mehrheit der Zuhörer des Pfarrers, resp. der Gemeindepfarrer, wollte also von der Gründung einer Gemeindeschule nichts wissen. Die Minderheit, und hier zweifelsohne Johann Marchi, war aber dafür, und diese Minderheit war es auch, die den Pfarrer dazu trieb, die erforderlichen Schritte gegenüber der Gemeinde zu tun, um von dieser die aufgebrauchten Fonds wieder zu erhalten. Nach diesem Schriftstück war also nicht Marchi derjenige, der zum ersten Mal das Begehr um die Wiederherstellung der Fonds an die Gemeinderäte richtete, sondern der Pfarrer a Porta. Aber unzweifelhaft war Marchi der Motor, der die ganze

Maschinerie in Bewegung setzte. Wenn wir das in Frage stehende Protokoll weiter lesen, so erfahren wir, daß das Verlangen um Rückerstattung der Fonds drei Tage später, also am 5. Februar, erneuert wurde, und am 7. Februar erhielt der Pfarrer die Antworten der Gemeindeviertel. (Die Gemeinde zerfiel in vier Viertel: Vih, Clozza, Büglgrand und Platz. Jedes Viertel hatte eine Art Obrigkeit für sich, darüber stand die Gemeindeobrigkeit. Auch Abstimmungen wurden oft „viertelweise“ vorgenommen.) Diese Antworten fielen in negativem oder mindestens ausweichendem Sinne aus. Die Gemüter der Bürger waren durch die wiederholte Petition sehr erhitzt worden. Namentlich der Viertel Vih scheint mit Wucht gegen das Postulat des Pfarrers, resp. Marchis gewesen zu sein. Die Bürger dieses Viertels luden Marchi zu einer Versammlung im Hause von Melcher (jetzt Haus Schlatter) ein, um ihn auf irgendeine Weise von seinem Begehr abzubringen. Marchi wohnte gerade gegenüber genanntem Haus in einem großen Haus, das an der Stelle des heutigen Hotels „Quellenhof“ stand. Auf einer alten Photographie von Schuls ist das stattliche Haus noch sichtbar. Er fühlte, daß die Sitzung etwas stürmisch verlaufen könnte, aber er erschien dennoch. Bei Beginn der Sitzung zog er ein Stilett aus seiner Tasche, zeigte es seinen Mitbürgern mit der Bemerkung, im Fall der Fälle sei er dann bewaffnet. Die Sitzung hatte gar kein Resultat; Marchi ließ sich nicht einschüchtern, und seine Mitbürger ließen sich nicht eines Besseren belehren.

Da also mit der Güte die Fonds nicht zu erlangen waren, so beschloß die Minderheit (Pfarrer a Porta und Marchi), beim kantonalen Kirchenrat zu rekurrieren. Dieser schickte eines seiner Mitglieder als Delegierten nach Schuls, um „genuine Kenntnis der Originale der hinterlassenen Kapitalien“ zu nehmen. Der Delegierte versuchte auf freundschaftlichem Weg die Bürger dahin zu bringen, daß sie die Fonds wieder zurückerstatteten; er richtete aber nichts aus. Deshalb übergab er die Akten dem kantonalen Kirchenrat, und da auch dieser die Bürger nicht einigte, rekurrierte die Minderheit (Marchi) an den Kleinen Rat. Dieser lud die Gegenpartei, d. h. die Mehrheit ein, auf den Rekurs zu antworten. Die Mehrheit schickte drei Delegierte nach Chur, um das Begehr der Minorität zu bekämpfen, mit der Kompetenz, die Protokolle der Gemeinde Schuls vorzuweisen, und mit der Offerte, die Kapitalien und Zinsen vom Jahre 1810, doch

nicht von einem früheren Datum an, zurückzahlen zu wollen. Auch Marchi verfügte sich mehrmals nach Chur, um sein Begehr zu verteidigen und zu stützen. Der Kleine Rat einigte sich auf einen Plan und legte diesen den Parteien vor, indem er ihre Zustimmung erwartete. Aber die Minorität opponierte demselben, so daß der Kleine Rat die Sache dem Großen Rat vorlegte. Beide Parteien erschienen vor demselben und trugen ihre Kausa und Differenz vor. Endlich erhielten sie folgenden Entscheid:

Auszug aus dem grösstätlichen Protokoll
vom 9. Juli 1827, evangelischer Teil.

Über die Schul- und Kirchenfondsanstände in der Gemeinde Schuls wurde von der Versammlung nachstehender Beschuß gefaßt:

1. Von den Stiftungen zugunsten der Schule soll der Zins à 4% gerechnet und Jahr für Jahr zum Kapital geschlagen werden, bis zum Tage der Abbezahlung, und zwar soll diese Berechnung bei der Secchischen Stiftung mit 1. Juni 1776, bei den späteren aber mit dem Tage anfangen, wo die Legate ausbezahlt wurden.
2. Von den Stiftungen zugunsten der Kirche sollen vom 1. April 1810 an bis zum Tage der Abbezahlung die Zinsen à 6 fl. 40 vom Hundert berechnet und der Zinsausstand wieder als Kapital angelegt werden.
3. Von der Stiftung für die Orgel soll kein Zins berechnet werden, weil die Gemeinde das Salär vom Organisten bestritten hat.
4. Von den aufgelaufenen Zinsen der Kirchenkapitalien ist die Gemeinde berechtigt, die Auslagen für Vermehrung der Pfrund seit 1810 abzurechnen, insofern dieselben aus dem Gemeindeseckel bestritten wurden.
5. Alle diese Stiftungsfonds sollen von der Gemeinde entweder mit barem Geld oder mit vollkommen sicheren und flüssigen Kapitalien von dem übrigen Gemeinnevermögen gesondert und der Verwaltung einer eigenen Behörde anvertraut werden.
6. Diese Behörde soll aus dem jeweiligen Ortspfarrer als Präsidenten und vier weltlichen Mitgliedern bestehen, welche von den Terzalen auf gleiche Weise und im gleichen Verhältnis wie die Dorfvorsteher gewählt werden. Sind mehrere Pfarrer zugleich angestellt, so wird der Präsident durch die Wahl bestimmt, und

die übrigen sind beisitzende Mitglieder. Die Verwaltung wird unentgeltlich besorgt, und die Behörde ist verpflichtet, für sichere und möglichst vorteilhafte Anlegung der Gelder zu sorgen. Sie hat die Errichtung der Schule anzuordnen, die Schulmeister zu bestellen, die Aufsicht zu führen und ist verpflichtet, alle Jahre in der Osterwoche der Gemeinde getreue Rechnung abzulegen. Die zweckmäßigste Einrichtung der Schule möchte wohl sein, wenn dieselbe möglichst im Mittelpunkt der beiden Dörfer angelegt, mit drei Schulmeistern versehen und jedem derselben eine Klasse angewiesen würde.

7. Die durch diesen Streitfall aufgelaufenen Spesen sollen weder von der Gemeindekasse, noch von den Fonds bestritten werden, sondern jede Partei soll ihre gehabten Spesen um des Friedens willen selber zahlen.

8. Sollten neue Meinungsverschiedenheiten wegen der Fonds oder ihrer Verwaltung entstehen, so behält sich der evangelische Große Rat weitere Beschlüsse vor.

Aus dem Protokoll:

(Landessiegel.)

Der Kanzleidirektor: V. Planta.

Der evangelische Große Rat hatte somit im Sinne des Begehrens der Minorität (Marchis) entschieden. Aber nun verging die Zeit, ohne daß die großrätsliche Verfügung ausgeführt worden wäre. Wieder mußte Marchi stupfen und beim Kleinen Rat um Ausführung des großrätslichen Beschlusses instanzieren. Auf Anordnung des Kleinen Rates berief der Gemeindevorsteher von Schuls die Vertreter der Mehrheit und der Minderheit zu einer Versammlung in sein Haus, und mit Mühe und Not, nach mehreren Sitzungen, konnten sie sich endlich auf die Höhe der zu erstattenden Kapitalien einigen. Der Schulfund mit Zins und Zinseszins wurde auf 5017 Gulden 11 Kreuzer fixiert, der Kirchenfond auf 1818 Gulden 9 Kreuzer.

Jetzt, nach langwierigem Kampf, war endlich der Weg frei, um die Gemeindeschule ins Leben zu rufen. Dem Artikel 6 des großrätslichen Dekrets folgend, wurde ein Schulrat gewählt, und dieser hielt seine erste Sitzung am 4. November 1830 ab. In dieser Sitzung konnte Marchi sein Schulprogramm vorlegen und begründen.

5. Marchis Gemeindeschulprogramm.

Lassen wir dem von Marchi selbst verfaßten Schulratsprotokoll das Wort. Es lautet (in Übersetzung):

Schuls, 4. November 1830.

Da der Schulrat dieser Gemeinde, bestehend aus den besezten Herren Pfarrern, Herrn Pfarrer Jakob J. Corradin, Herrn Pfarrer und Synodalkanzler Ulrich Vital, Herrn Pfarrer Michel Corradin und Herrn Pfarrer Claudio Bisatz [also vier Pfarrer!*], und den politischen Mitgliedern, Herrn Andreas Josch J. Rauch für die Quart Plätz, Herrn Chasper J. Arquint für die Quart Büglgrond, Herrn Jakob D. Rascher für die Quart Clozza und dem Unterzeichneten [J. Marchi] für die Quart Vih, in gültiger Form zusammenberufen wurde, hat er für gut gefunden, eine neue Präsidentenwahl vorzunehmen, und durch Skrutinium wurde Herr Pfarrer und Synodalkanzler Ulrich Vital als Präsident gewählt. Nach der Ernennung des Unterzeichneten als Aktuar wurde die Revision der Kapitalien und Zinse vorgenommen und gefunden, daß durch göttlichen Beistand und menschliche Kraft die Kapitalien und die bis zum 8. März 1830 verfallenen Zinse sich auf 5432 fl. 26 Kreuzer belaufen, in welchen die durch besondere Gunst von der kantonalen Kasse über die verfallenen Zinse erhaltenen 180 fl. nicht inbegriffen sind.

Auf Ersuchen der Herren Mitbürger wurde vom Schulrat provisorisch für ein Jahr beschlossen, daß die laufenden Zinse des Jahres 1831 für Schule und Schulunterricht verwendet werden sollen.

1. Aus den geäußerten Meinungen der Herren Schulräte ging hervor, daß alle Bürger und Einwohner der Gemeinde Schuls verpflichtet seien, ihre Kinder, wenn gesund, vom erfüllten 8. bis zum 15. Jahre zur Schule zu schicken, und zwar während vier aufeinanderfolgenden Monaten. Auch nach dem erfüllten 15. Altersjahr sind alle diejenigen nicht ausgeschlossen, die willens sind und Freude haben, die Gemeindeschule noch während mehrerer Jahre zu besuchen. Die Kinder müssen nach ihrem Wissen und Können in Klassen eingeteilt werden.

a) Die erste Klasse wird durch diejenigen gebildet, die in ihrem Wissen am weitesten zurück sind. Sie sollen unterrichtet werden, indem ihr zartes Intellekt geweckt wird durch kurze

* In der Gemeinde Schuls war Sitte, daß alle Bürger, die Theologie studiert hatten, so lange in ihrer Heimatgemeinde pfarramtlich tätig sein durften, bis sie anderweitig eine passende Stelle fanden. Damals wandten sich verhältnismäßig viele Schulser dem Theologiestudium zu.

Gebete für Kinder, durch korrektes Sillabieren oder Buchstabieren, durch Schreiben der Buchstaben und Ziffern und durch das Einmaleins. Ganz besonders muß ihren zarten Herzen christliche Liebe und Friedfertigkeit, ihre Pflichten gegen ihre Eltern, die kirchlichen und politischen Behörden und gegen alle Mitchristen imprimiert werden; ferner müssen sie in ihrem Betragen und Reden anständig, und endlich soll in ihnen ein feuriger Eifer für die patriotische Ehre und das öffentliche Wohl geweckt werden. Für diese Klasse sollen zwei Lehrer sein, einer für das männliche, einer für das weibliche Geschlecht.

b) In die zweite Klasse werden alle diejenigen Kinder zugelassen, die richtig beten und lesen, leserlich schreiben können, die die Anfangsgründe in der Arithmetik beherrschen und die „Mandaden“ [Fragen] des kleinen Katechismus aufsagen können. Sie sollen unterrichtet werden in Moral, in reiner evangelischer Religion, biblischer Geschichte und Gesang. Sie sollen so viel wie möglich in ihren Kenntnissen und in ihren Pflichten gegen Gott und die Nächsten gefördert werden. Um diese Klasse zu unterrichten, sollen ebenfalls zwei Lehrer angestellt werden, einer für die Knaben, einer für die Mädchen.

c) Die dritte oder höchste Klasse bilden alle Kinder, die korrekt lesen, schreiben und die „Mandaden“ des kleinen Katechismus und des Pfarrers Riola* können, die gewisse Kenntnisse in Moral und Religion, in Arithmetik und Singen besitzen. Sie müssen gründlich unterrichtet werden in Religion, Moral, Weltgeschichte, Schweizergeschichte und Geschichte unserer lieben Heimat, in universeller (Welt-) und spezieller (Schweizer- und Bündner-) Geographie; sie müssen mündlich und schriftlich grammatisch richtig vom Romanischen ins Deutsche und vom Deutschen ins Romanische übersetzen; sie müssen in klarem Stil Briefe an Familienangehörige, einfache kaufmännische Briefe und Petitionen an Behörden schreiben lernen.

2. Jedes „qualifizierte Subjekt“, welches die nötigen Eigenschaften eines tauglichen Lehrers für die erste, zweite oder dritte Klasse zu besitzen glaubt, soll die Güte haben, sich am 8. corr. um 10 Uhr vormittags im Hause des unterzeichneten Aktuars vorzustellen, woselbst der ehrwürdige Schulrat versammelt sein wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidaten zu prüfen und um sich mit den Lehrern über das Salär zu einigen.

* Pfarrer Riola hatte im Jahre 1763 einen Katechismus herausgegeben und ihn bei Jacob Gadina in Schuls drucken lassen.

3. Die vorliegende Verordnung wird dem Publikum in der Kirche bekanntgemacht werden, ganz gemäß den kleinrätslichen Anweisungen.

Wir wünschen, daß das gute Werk im Namen des Höchsten geschehe und daß dieser Seinen Heiligen Segen darüber ausgieße.

Im Auftrag des Schulrates:
Der Aktuar: J. Marchi.

Hier haben wir also eine ganze Schulordnung und einen Unterrichtsplan, und was für einen! Man überlege, schon vor hundert Jahren verlangte J. Marchi fünf Lehrer für Schuls, verlangte für die Oberschule Unterricht in Welt-, Schweizer- und Bündnergeschichte, in Welt- und Schweizergeographie, im Briefeschreiben an Familienangehörige und Geschäftsfreunde und sogar im Abfassen von Petitionen an Behörden! Das sind Dinge, die teilweise noch heute nicht in den Oberschulen gelehrt werden, obwohl sie nützlich wären. Allerdings wird heutzutage auch in Fächern unterrichtet, die Marchi nicht nennt, wie z. B. in Naturgeschichte, in Physik, im Turnen usw. Aber es ist fraglich, ob nicht gerade das Briefe- und Petitionenschreiben noch jetzt nicht nützlicher wäre als vieles andere, das heutzutage gelehrt wird! Interessant ist auch, daß Marchi die unteren Klassen nach dem Geschlecht trennen wollte. Daß die Religion im Unterrichtsplan einen breiten Raum einnahm, ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß der Religionsunterricht damals sozusagen die Achse war, um die sich aller Unterricht drehen mußte. Das große Gewicht, das Marchi auf die Religion und die Moral legt, und die Worte, mit denen er namentlich den Unterricht für die Anfänger umschreibt (ihren zarten Geist wecken; in ihre zarten Herzen die christliche Liebe und die Pflichten gegen ihre Eltern etc. „imprimiert“ werden etc.), kennzeichnen den Charakter, den echt religiösen und christlichen Geist dieses wackeren Mannes! Allerdings müssen wir bei aller Anerkennung Marchis und seiner Bestrebungen dessen eingedenk sein, daß bis zum Jahr 1830 schon manche Neuerung auf dem Schulgebiet in unserem Kanton und in der Eidgenossenschaft angestrebt und teilweise realisiert worden war. Pestalozzi, der Gründer der Volksschule, hatte schon Erziehungsanstalten in Burgdorf und Yverdon gegründet, hatte seine pädagogischen Ideen schon in verschiedenen Schriften niedergelegt und war 1827 gestorben, nachdem der von ihm ausgestreute Samen

da und dort auf fruchtbare Erdreich gefallen war. 1798 hatte der helvetische Minister Stapfer seinen Plan eines bürgerlichen Unterrichts entrollt. In der Einleitung zu demselben waren ähnliche Gedanken enthalten, wie sie Marchi in seiner Broschüre „Vorhaltungen eines Bauern“ niedergelegt. Es hieß darin u. a.: „Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern zum Hauptzweck der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet... Wenn das Steuerruder jedem Schiffsmann nach der Reihe in die Hände gegeben werden kann, so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, daß keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Schiffes gebracht.“ Und schon 1794 wurde in Graubünden auf das Ausschreiben der Standesversammlung von unbekannter Hand ein Schulgesetzesentwurf verfaßt, der stark an die oben angegebene Marchische Schulordnung für die Gemeinde Schuls erinnert. (Siehe Pieth: Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden.) Es heißt darin u. a.: „Es entständen zweyerley Schulen. Also braucht es auch zwey Schulbücher. Eines für die niederen Schulen, und da diese immer zwey Klassen haben, so müßte auch das Schulbuch in zwey Teile abgeteilt seyn, wovon der erste ein a. b. c. Buch formierte, wovon jedoch schon so viel als möglich die Worte, die Sätze und die Gebether allso ausgewählt werden müßten, daß schon Vaterlandsliebe in den Kindern aufgeweckt ... würde. Der zweyte Teil müßte dann schon ... die ersten Linien der bündnerischen Erdbeschreibung, die Haubtzüge der bündnerischen Geschichte und Bündnisse und die Moral oder wesentlichsten Pflichten eines rechtschaffenen freyen Bündners, alles in Form eines Catechismus in Frag' und Antwort kurz und faßlich enthalten usw.“ Wir wissen freilich nicht, ob Marchi Kenntnis von diesem sowie vom Stapherschen Schulgesetzentwurf hatte. Doch sei dem, wie ihm wolle: sein Verdienst bleibt, ähnliche Forderungen im Schulser Schulgesetz von 1830 niedergelegt zu haben.

6. Der Beginn der Schulser Gemeindeschule.

Über den Eindruck, den die in der Kirche verlesene Bekanntmachung über die obligatorische Gemeindeschule in Schuls machte,

sind wir nicht orientiert; auch können wir nicht sagen, wie viele „Kandidaten“ sich am 8. November im Hause Marchi einfanden, um sich vom Schulrat prüfen zu lassen zum Zwecke der Übernahme einer Lehrstelle. Es wäre interessant zu wissen, ob und wie dieses Examen vollzogen wurde. Sicher jedoch ist, daß im Jahre 1830/31 die obligatorische Gemeindeschule in Schuls ihren Anfang nahm, und zwar für alle Kinder vom 8. bis zum 15. Jahr. Wahrscheinlich dauerte sie, wie vorgesehen, vier Monate, und wahrscheinlich trat der von Marchi entworfene Lehrplan in Kraft. Der Unterricht wurde wie bisher in verschiedenen Privathäusern erteilt. (Das Schulhaus wurde erst 1843 gebaut.) Als solche wurden etwa genannt das Haus Cla Rauch in Funtanatscha (damals gehörte es dem Herrn Cla Sarott, der während vielen Jahren den Schulmeister machte), das Haus Rizzi in Vih, das Haus Raschèr in Bagnèra u. a. m. Zu bezweifeln ist jedoch; ob schon im ersten Jahr fünf Lehrer gewählt und beschäftigt wurden, wie Marchi es verlangt hatte. Vielmehr ist anzunehmen, daß anfänglich und für mehrere Jahre nur drei Lehrer gleichzeitig an der Gemeindeschule gewirkt haben. Die Namen und das Salär derselben sind uns auch nicht bekannt, denn wir finden im Schulprotokoll unter dem 8. März 1831 nur folgende Notiz:

Nachdem wir die fälligen Zinse eingezogen und den Lehrern den versprochenen Lohn für die geleisteten Dienste bezahlt haben [mehrere Lehrer hielten also im Jahre 1830/31 Schule, wahrscheinlich drei], so besteht

1. der gesamte Schulfond aus Obligationen im Betrage von fl. 5378.— und aus Bargeld im Betrage von fl. 54.26, total aus fl. 5432.26 Kreuzer,
2. der Kirchenfond aus fl. 1818.9,
3. der Orgelfond aus fl. 600.—.

Insgesamt betragen die Fonds fl. 7850.35, Kapitalien, die nicht verminder werden dürfen.

Und sub 8. März 1832 lesen wir:

Wiederum wurden die Zinse dazu verwendet, die Herren Pfarrer, die Herren Lehrer [wie viele?] der Gemeindeschule und den Herrn Organist zu bezahlen. Es verbleiben die oben angegebenen Kapitalien in Obligationen und Bargeld im Betrage von fl. 7850.35 Kreuzer. J. Marchi.

Zum letzten Mal sehen wir hier die Unterschrift Marchis. Er starb am 31. Juli 1833 im Alter von 55 Jahren (er war 1778 ge-

boren), und an seiner Statt schreibt der neue Aktuar Dom. Arquint genau den gleichen Text wie Marchi ins Protokoll für das Jahr 1832/33 und für 1833/34.

7. Die Testamente Marchis und seiner Frau.

Jahrelang kämpfte unser Maschel Jon Marchi in uneigen-nütziger Weise gegen die Mehrheit seiner Mitbürger, um nicht sein, sondern das Los der Kinder zu verbessern, deren Eltern ihn haßten und verfolgten! Die Überzeugung, daß er auf dem rechten Weg sei, und die Liebe zu seinem Heimatort verliehen ihm die Kraft, für die gute Sache bis zu seinem frühzeitigen Tod einzustehen. Ja noch darüber hinaus gedachte er derselben! Er wollte diese Welt nicht verlassen, ohne auch seinerseits den Schulfond, für dessen Wiederherstellung er sich beinahe geopfert hatte, erhöht zu haben.

Im Protokoll des Jahres 1834 lesen wir außer der obigen Eintragung betreffend die Höhe der Fonds noch das folgende:

Infolge eines bei gesundem Verstand zugunsten der Schulen verfügten Testamentes des verdienten Herrn Landammanns Johann G. Marchy erhöht sich der obgenannte Schulfond noch um 500 Gulden. Indem wir mit Dankbarkeit dieser Wohltat und anderer für das Wohl der Schule geleisteten Dienste und Mühen gedenken, bleibt uns sein Gedächtnis in seligem Andenken.

Schuls, den 4. November 1834.

Der Präsident: Ulricus Vitalis.

Arquint, Aktuar.

In das Jahr 1835 fällt ein neues Vermächtnis zugunsten der Schule, diesmal von der Gattin des Maschel Jon Men (Marchi). Es lautet folgendermaßen:

Hier wird dankbar ein Testament von 100 Gulden erwähnt, das die verständige und verdiente Frau Landammann Caterina J. Marchy, geborene Arquint, bei gesundem Leben, klarem Verstand und aus eigenem Antrieb zugunsten der Ge meindeschule gemacht hat. Die 100 Gulden wurden heute dem löbl. Schulrat eingehändigt; sie müssen den bestehenden Schulkapitalien einverlebt werden und unantastbar bleiben, wofür der Schulrat im Namen aller Gemeindebürger der Wohltäterin herzlich dankt.

Schuls, 1. April 1835.

Der Aktuar: D. Arquint.

8. Kurzer Überblick über die Entwicklung der
Schule bis 1890.

Leider geben uns die Protokolle nur geringen Aufschluß über die Entwicklung der Schulser Gemeindeschule in den ersten Dezennien ihres Bestehens. Die Eintragung für das Jahr 1835 lautet so:

Nachdem die Kapitalien revidiert, die Herren Lehrer für die geleisteten Dienste bezahlt und die Zinsen zu den Schulkapitalien geschlagen worden sind, beläuft sich der Schulfond auf fl. 5932.25, der Kirchenfond auf fl. 1818.9 und der Orgelfond auf fl. 600.

Von 1836 bis 1845 lauten die kurzen Eintragungen gleich. Sie sind unterschrieben vom Schulpräsidenten Joh. Otto a Porta, Pfarrer, und vom Aktuar Dom. Arquint.

Im Jahre 1846 finden wir zum ersten Mal die Angabe, wie hoch die Entlohnung an die Lehrer im ganzen war, ohne daß wir jedoch aus dieser Angabe auf die Zahl der Lehrer schließen könnten. Die Rechnung für das Jahr 1846 lautet so:

Schulfond	fl. 3415.45
Einquartierungskapital	fl. 2250.—
Eine Gemeindeobligation	fl. 424.—
	fl. 6089.45
Zins des Einquartierungskapitals	fl. 90.—
Zins der Obligos	fl. 225.29
	fl. 6404.14
Salär an die Herren Lehrer	fl. 220.—
	Reine Summe fl. 6185. 4

Vom Jahre 1847 bis 1850 unterschreibt Jon a Porta (Pfarrer) als Präsident, Dom. Arquint, resp. J. D. Rascher als Aktuar. Wahrscheinlich war schon in diesen Jahren ein gewisser Hunger aus Safien einer der Lehrer. Wir vermuten dies auf die Aussage der ältesten Schulserbürger hin.

Erst 1851 erfahren wir, wie viele Lehrer an der Schulser Gemeindeschule tätig waren (wahrscheinlich von 1830 an), die Namen der in dem betreffenden Jahr angestellten Lehrer und ihr Salär. Außer dem üblichen Rapport über die Fonds lesen wir im Protokoll:

Salär dem Herrn Lehrer Joh. M. Hunger	fl. 180.—
Salär dem Herrn Lehrer Joh. M. Bischoff	fl. 80.—
Salär dem Herrn Lehrer Cla Sarott	fl. 60.—
Salär der Schuldienerin	fl. 13.40

Die Gemeinde Schuls hatte also im Jahre 1851 sicherlich, doch wahrscheinlich schon seit dem Jahre 1830 drei Lehrer. Der große Unterschied zwischen dem Lohn des ersten und dem der zwei anderen Lehrer erklärt sich daraus, daß Hunger ein im Churer Seminar patentierter Lehrer war, während die zwei anderen, beide Schulser Bürger, noch „Lehrer“ nach altem Stil waren. Hunger muß ein vorzüglicher Lehrer gewesen sein.

Für das Jahr 1852 bleiben sich Lehrer und Entlöhnnungen gleich.

Im Jahre 1853 werden die Gehälter zum ersten Mal in Franken und Rappen angegeben (1 Gulden = 1 Fr. 70 Rp.). Lehrergehälter: Hunger 306 Fr.; Carl 136 Fr.; Sarott 102 Fr.; Schuldienerin 20 Fr. 90 Rp.

Im Jahre 1854 amten die gleichen Lehrer wie 1853.

1855: Hunger (306 Fr.); Carl (170 Fr.); Rauch (102 Fr.).

1856: Carl (265 Fr.); Wieland (185 Fr.); Rauch (120 Fr.).

1857: Carl (265 Fr.); Wieland (185 Fr.); Arquint (120 Fr.).

Vom Jahre 1858 an sind vier Lehrer. Wir finden jedoch für dieses Jahr nur die Angabe der Gesamtentlohnung an die vier Lehrer, nämlich 680 Fr. Im Jahre 1859 beträgt sie 705 Fr., 1860 710 Fr. und 1861 wieder 710 Fr. Von diesen 710 Fr. bezog der Lehrer der obersten oder vierten Klasse 265 Fr., der der dritten Klasse 185 Fr., der der zweiten 140 Fr. und der der ersten (die zwei ersten Schuljahre umfassenden) Klasse 120 Fr.

Im Jahre 1861 erscheint zum ersten Mal eine Lehrerin für weibliche Handarbeit auf dem Plan (M. Crastan).

Von 1862 bis 1865 betrug der Gesamtgehalt an die Lehrer 1000 Fr., nämlich 320 Fr. (IV. Klasse), 265 Fr. (III. Klasse), 265 Fr. (II. Klasse) und 150 Fr. (I. Klasse). Die Arbeitslehrerin (Raisun) erhielt 70 Fr.

1865 und 1866 finden wir als Lehrer: Carl, Tall, Biert und Peer.

1867 und 1868: Caviezel, Carl, Biert, Peer.

1869 und 1870: Carl, Balzer, Tall, Biert.

1874: Lehrergehalt: Balzer 525, Barandun 440, Sartea 440, Handarbeitslehrerin 90. In diesem Jahr amteten nur drei Lehrer. Carl hatte Urlaub genommen, um familiäre Dinge in Laibach zu ordnen.

1875 und 1876: Balzer 500, Carl 460, Sartea 440, Tall 440.

1877: Balzer 500, Carl 460, Tall 420, Arquint resp. Biert 420. Arquint wurde beim Brand in Clozza (Dorfteil von Schuls)

von einer einstürzenden Mauer am 5. November 1877 erschlagen.
An seine Stelle trat Biert.

1878—1885: Balzer, Carl, Tall, Biert.

1886: Valer, Carl, Vital Vital, Biert. Handarbeitslehrerin Fida Conrad.

1887 und 1888: Carl war jetzt Schulinspektor. Neben den Bisherigen amtete Chr. Hartmann aus St. Moritz.

1889: V. Vital 500, Vonzun 460, Felix 420, Biert 420.

Das Jahr 1890 brachte die Gründung der Realschule und damit die Anstellung eines fünften Lehrers (Sekundarlehrer Schlatter). Lehrer waren: Schlatter, Vital Vital, Andri Vital, Valentin und Biert.

Mit diesem Jahr trat die Entwicklung der Schulser Gemeindeschule in eine neue Phase ein. Meine Absicht war jedoch nur, die Wurzeln und den Beginn der Gemeindeschule zu zeigen. Erwähnt zu werden verdient noch, daß im Jahre 1843, also 13 Jahre nach dem Beginn der obligatorischen Gemeindeschule, mitten im Dorf zwischen Ober- und Unterschuls, wie der Große Rat angeraten hatte, ein schönes, massives Schulhaus gebaut wurde, das bis 1912 als solches diente. Es sah die Zahl der Schulkinder und die Zahl der Lehrer von drei auf fünf wachsen, es sah auch die Schulfächer sich vervollständigen, die Schulbücher und die Schuleinrichtungen sich entwickeln und bessern. Welche Freude hätte der Gründer und Förderer der Gemeindeschule gehabt, diese Entwicklung sehen zu können! Sicherlich wäre unser Maschel Jon Marchi heute zufrieden mit seinen Mitbürgern beim Anblick des neuen, großen Schulhauses, gewachsen aus dem Samen, den er als eifriger Gärtner vor hundert Jahren ausgestreut hatte. Ebenso sicher würde er aber jenen allzu konservativen Geist verurteilen, der auch heute noch in einem gewissen Grade in Schuls zu Hause ist und der sich gerne gerade gegen Fortschritte auf dem Schulgebiet anstemmt. Er würde heute wie vor hundert Jahren mit flammenden Worten für den Fortschritt einstehen, er würde sagen, daß die Welt sich fortwährend bewegt und ändert, daß sie von der heutigen Generation, vom Kaufmann und Hotelier, aber auch vom Handwerker und Bauern mehr Kenntnisse und Fähigkeiten als in der guten alten Zeit verlangt, daß die Gemeindeschule mit dieser wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung stets Schritt halten und unsere Jugend bestmöglich für den Lebenskampf wappnen müsse.
